

# VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



EINGEGANGEN

10. Juni 2013

Erl.....

FA 1407.10.07.13

FA 2407.12.08.13

llm

Az.: 11 A 3184/12

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau Suada D [REDACTED]

2. der F [REDACTED]

3. der [REDACTED]

4. der [REDACTED]

[REDACTED]

Klägerinnen,

Proz.-Bev.

zu 1-4: Rechtsanwälte Sürig und andere,  
Humboldtstraße 28, 28203 Bremen, - S-352/11 auf/S -

g e g e n

den Landkreis Wittmund, vertreten durch den Landrat,  
Am Markt 9, 26409 Wittmund, - 32/33 60 05 - 000597 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 11. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 15. Mai 2013 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Maierhöfer als Vorsitzender, den Richter am Verwaltungsgericht Kampowski, die Richterin am Verwaltungsgericht Gerwert sowie die ehrenamtlichen Richter Gödecke und Jesušek für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet den Klägerinnen zu 1.) und 2.) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die Klägerin zu 1.) wurde am 31. März 1985 in Zemun/Serbien geboren. Sie reiste am 16. Oktober 1991 zusammen mit ihren Eltern in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nachdem die Mutter der Klägerin zu 1.) ihren Asylantrag zurückgenommen hatte, reiste die Klägerin zu 1.) am 8. Januar 1993 mit ihr und ihrem Vater aus dem Bundesgebiet aus. Nach Wiedereinreise der Klägerin zu 1.) mit ihren Eltern wurde auch der Asylfolgeantrag mit Bescheid vom 23. November 1993 abgelehnt. Seit dem 3. Februar 1994 ist die Klägerin zu 1.) im Besitz einer Duldung, unterbrochen von der Zeit ihres Untertauchens zwischen Januar 2006 und Dezember 2009. Die in den Jahren 2004, 2006 und 2009 in der Bundesrepublik Deutschland geborenen Kinder der Klägerin zu 1.), die Klägerinnen zu 2.) bis 4.), werden ebenfalls geduldet. Die im Jahr 2001 geborene Tochter der Klägerin zu 1.), Melissa, lebt bei ihrer Großmutter in Oberhausen und wird ebenfalls geduldet.

Hinsichtlich der Klägerinnen zu 1.) und 2.) ist am Verwaltungsgericht Oldenburg zurzeit noch ein Wiederaufgreifensantrag bezüglich der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG anhängig (5 A 3724/12) und hinsichtlich der Klägerinnen zu 3.) und 4.) ein Asylerstantrag (5 A 3498/12).

Die Klägerin zu 1.) ist strafrechtlich wie folgt in Erscheinung getreten: Mit Urteil vom 10. Dezember 2010 des Amtsgerichts Oberhausen (29 Cs – 183 Js 290/10 – 792/10) wurde sie eines Betruges für schuldig befunden und verurteilt, wobei die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen vorbehalten blieb.

Am 19. Dezember 2011 beantragten die Klägerinnen die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, hilfsweise die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach jeder in Betracht kommenden Rechtsgrundlage. Zur Begründung führten sie im Wesentlichen aus:

Als Roma würden sie einer Bevölkerungsgruppe angehören, deren vorherige und vorherige Generation unter dem Verbrechen des nationalsozialistischen Völkermordes zu leiden gehabt habe. Sie befänden sich in einer Lage, die der der jüdischen Sowjetbürger gegen Ende des Bestehens der Sowjetunion vergleichbar sei. Das Recht auf Gleichbehandlung aus Art. 3 GG gebiete es, vergleichbare Sachverhalte gleich zu behandeln. Wie die ehemalige Sowjetunion sei auch das ehemalige Jugoslawien ein multiethnischer Staat des real existierenden Sozialismus gewesen. Die Gruppe der Roma sei dort rassistischen Ausgrenzungen und Anfeindungen ausgesetzt gewesen und damit in einer vergleichbaren Lage wie die jüdische Bevölkerung in der ehemaligen Sowjetunion. Daher müssten ihnen die gleichen Aufenthaltsrechte eingeräumt werden wie jüdischen Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion.

Nach vorheriger Anhörung vom 9. Februar 2012 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 14. März 2012 den Antrag der Klägerinnen ab. Er begründete dies im Wesentlichen wie folgt: Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis sei bereits deshalb nicht möglich, weil die Klägerinnen bislang nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis gewesen seien und damit die grundlegende Erteilungsvoraussetzung nicht erfüllen würde. Aber auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis komme nicht in Betracht. Aus der Formulierung des § 23 Abs. 1 AufenthG ergebe sich, dass es den Ausländerbehörden nicht zustehe, nach eigenem Ermessen - also ohne entsprechende Anordnung der obersten Landesbehörde - Aufenthaltserlaubnisse für bestimmte Ausländergruppen zu erteilen. Eine analoge Anwendung des § 23 AufenthG würde eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Regelungslücke voraussetzen, die hier jedoch nicht vorliege. Daneben lägen auch die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG nicht vor. In den Personen der Klägerinnen seien weder rechtliche noch tatsächliche Gründe gegeben, die eine freiwillige Ausreise unmöglich machen würden. Die Klägerinnen könnten jederzeit freiwillig nach Serbien zurückkehren. Trotz der gegenwärtigen Passlosigkeit der Klägerinnen sei es für sie als Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien seit dem 9. Oktober 2007 problemlos möglich, die serbische Staatsangehörigkeit zu erwerben und damit die Ausstellung eines Nationalpasses zu beantragen.

Am 16. April 2012 haben die Klägerinnen Klage erhoben. Zur Begründung nehmen sie Bezug auf ihren bisherigen Vortrag im Verwaltungsverfahren.

Die Klägerinnen beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 14. März 2012 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den Klägerinnen Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er nimmt zur Begründung Bezug auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die (beigezogenen) Gerichtsakten (5 A 3498/12 und 5 A 3724/12) sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen; sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Im Übrigen ist sie abzuweisen.

I. Die Klägerinnen zu 1.) und 2.) haben einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG.

Nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG kann einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Sie soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist, § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG. In Person der Klägerinnen zu 1.) und 2.) besteht ein rechtliches Ausreisehindernis nach Art. 8 EMRK. Der Schutz des Privatlebens unter dem Aspekt der Verwurzelung in die hiesigen Verhältnisse steht dem Ansinnen des Beklagten, die Klägerinnen sollen nach Serbien ausreisen, entgegen.

Für ein solches Ausreisehindernis i.S.d. Art. 8 EMRK maßgeblich sind insbesondere die Dauer des Aufenthalts in Deutschland, die Kenntnisse der deutschen Sprache und die soziale Eingebundenheit in die hiesigen Lebensverhältnisse, wie sie etwa in der Innehabung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes, in einem festen Wohnsitz, einer Sicherstellung des ausreichenden Lebensunterhalts, einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, und dem Fehlen von Straffälligkeit zum Ausdruck kommt. Ferner ist die Möglichkeit einer Integration im Heimatland zu untersuchen, die sich nach Kriterien wie der Kenntnis der dortigen Sprache, der Existenz dort lebender Angehöriger sowie sonstiger Bindungen an das Heimatland bemisst. Von großer Bedeutung ist auch, ob der Aufenthalt des Ausländers in Deutschland zumindest zeitweise rechtmäßig war und ein Vertrauen auf einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet entstehen lassen konnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2009 - 1 C 40.07 - NVwZ 2009, 979 <981>; Urteil vom 30. April 2009 - 1 C 3.08 - InfAusIR 2009, 333 <335>; Nds. OVG, Beschluss vom 20. April 2009 - 8 LA 54/09 -; Beschluss vom 17. Juli 2008 - 8 ME 42/08 - <juris>; Beschluss vom 1. November 2007 - 10 PA 96/07 -; Beschluss vom 17. November 2006 - 10 ME 222/06 -; Beschluss vom 1. September 2006 - 8 LA 101/06 -; Beschluss vom 11. Mai 2006 - 12 ME 138/06; Beschluss vom 11. April 2006 - 10 ME 58/06 -; Beschluss vom 18. April 2006 - 1 PA 64/06; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 2. Juni 2009 - 11 S 933/09 - InfAusIR 2009, 386). Die Fähigkeit, den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zu sichern, ist ein wichtiger Gesichtspunkt. Sie darf aber nicht einseitig in den Vordergrund gerückt werden, so dass andere Umstände (insbesondere Aufenthaltsdauer, Straflosigkeit, soziale und familiäre Bindungen) unberücksichtigt bleiben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Februar 2011 - 2 BvR 1392/10 -, InfAusIR 2011, 235 <237> Rn. 21).

Vergleicht man anhand dieser Maßstäbe die Integration der Klägerinnen in Deutschland mit ihren Reintegrationschancen in Serbien und wiegt man diese Aspekte gegen das öffentliche Interesse an einer Ausreise der Klägerinnen aus Deutschland ab, kommt man zu dem Ergebnis, dass eine staatlich veranlasste Ausreise ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Privatleben der Klägerinnen wäre.

Die Kammer konnte sich in der mündlichen Verhandlung davon überzeugen, dass die Klägerin zu 1.) sich ohne Probleme auf Deutsch verständigen kann. Glaubhaft versicherte sie, dass Deutsch ihre eigentliche Sprache sei und sie nur wenig Romanes spreche. Dies wird auch von den Zeugen bestätigt, welche übereinstimmend angaben,

dass die Klägerin zu 1.) mit ihren Kindern wenigstens weit überwiegend deutsch spreche, bzw. nur ab und zu Romanes. Die Zeugen Herr und Frau Esser sowie die Zeugin Meiners-Schultz bekundeten sogar, dass sie die Klägerin zu 1.) nur deutsch sprechend erlebt hätten. Berücksichtigt man zudem, dass die Klägerin zu 1.) schon vor Beginn der Schulpflicht aus Serbien ausgereist ist (dort also nie eine Schule besucht hat), wird offensichtlich, dass es ihr mit den wenigen Romanes Kenntnissen (geschweige denn Serbisch Kenntnissen) äußerst schwer fallen dürfte, sich in die dortigen Verhältnisse zu reintegrieren. Noch schwieriger dürfte dies den in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Kindern der Klägerin zu 1.) fallen, die über keinerlei Bezug zum Herkunftsland ihrer Mutter verfügen. Zwar ist regelmäßig davon auszugehen, dass auch ein Minderjähriger, der im Bundesgebiet geboren wurde oder lange dort gelebt hat und vollständig in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik integriert ist, auf die von den Eltern nach der Rückkehr im Familienverband zu leistenden Integrationshilfen im Heimatland verwiesen werden kann (vgl. VGH Bayern, Beschluss vom 12. März 2013, - 10 CE 12.2697, 10 C 12.2700 -, juris Rn. 19). Es kann jedoch ausnahmsweise etwas anderes gelten, wenn diese Hilfe im Einzelfall nicht erbracht werden kann (vgl. VGH Bayern, a.a.O. m.w.N.; sowie VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 22. Juli 2009 – 11 S 1622/07 – juris Rn. 81). Angesichts der Sprachkenntnisse der Klägerin zu 1.) und ihrer frühen Ausreise aus Serbien dürfte eine solche Hilfe allenfalls äußerst begrenzt möglich sein. Des Weiteren ist die lange Aufenthaltszeit der Klägerin zu 1.) in der Bundesrepublik Deutschland (21 ½ Jahre abzüglich der Aufenthaltszeit in Schweden) mit zu berücksichtigen. Zwar war sie während dieser Aufenthaltszeit lediglich geduldet und besonderem aufenthaltsrechtlichem Schutz kommt in der Regel nur der rechtmäßige Aufenthalt zu, jedoch muss auch eine lange rechtswidrige Aufenthaltsdauer im Ergebnis einer Verwurzelung nicht zwingend entgegenstehen. Maßgeblich sind insoweit vielmehr stets die Verhältnisse des Einzelfalls (vgl. OVG Bremen, - Urteil vom 28. Juni 2011, - 1 A 141/11 -, juris Rn. 48). Hierbei ist zu beachten, dass die Klägerinnen in das soziale und gesellschaftliche Zusammenleben ihres Wohnortes Friedeburg gut integriert sind. Dies bekundeten die Zeugen übereinstimmend. Die Klägerin zu 1.) habe schon sehr bald Kontakt zu der Nachbarschaft aufgenommen und an Weihnachtsfeiern im Dorfgemeinschaftshaus teilgenommen. Ihre Kinder habe sie in den Jugendraum, bzw. Spielkreisen der ev. Luth. Kirche geschickt. Daneben habe sie auch darauf Acht gegeben, dass ihre Kinder Kontakt zu anderen Kindern des Dorfes aufbauen und diese Kinder zu sich nach Hause eingeladen. Die Klägerin zu 1.) habe auch selbst Kontakt zu anderen Müttern aus dem Kindergarten aufgebaut. Die Zeugin Decker gab an, andere Kinder aus dem Dorf im Rahmen eines Besuches bei den Klägerinnen angetrof-

fen zu haben. Ihr Eindruck als Familienhelferin sei gewesen, dass die Klägerinnen ihre Hilfe überhaupt nicht benötigen würden. Die Zeugin Esser und die Zeugin Decker berichteten übereinstimmend, dass die Klägerin zu 1.) Ortsbekannt sei. Wenn man sie treffe, grüße sie und man komme mit ihr auch gleich ins Gespräch. Die Zeugin Gabriel-Zeta ergänzte, dass die Klägerin zu 1.) nicht nur die Hilfe der Dorfbewohner in Anspruch nehme (Fahrten zum Arzt oder ins Krankenhaus), sondern auch etwas zurückgeben wolle. So habe sie beispielsweise für die örtliche Tafel gebacken und gekocht. Die in den wesentlichen Teilen übereinstimmenden und damit glaubhaften Bekundungen der Zeugen vermittelten der Kammer den Eindruck, dass, wie es die Zeugin Esser formulierte, "die Klägerinnen in Friedeburg gut angekommen sind". Neben einem festen Wohnsitz verfügt die Klägerin zu 1.) auch noch über Kontakte zu ihrer Mutter und ihren Geschwistern in Oberhausen, welche jeweils eine Aufenthaltserlaubnis innehaben. Zwar sind dies nur Kontakte und es besteht auch kein i.S.d. Art. 6 GG geschütztes besonderes Angewiesensein dieser erwachsenen Familienangehörigen aufeinander, gleichwohl sind diese persönlichen Beziehungen im Rahmen des von Art. 8 EMRK geschützten Privatlebens mit zu gewichten. Hierunter fällt auch, dass die älteste Tochter der Klägerin zu 1.), Melissa, welche bei ihrer Großmutter in Oberhausen lebt, nach Auskunft der dortigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten soll (vgl. Bl. 72 der Gerichtsakte).

Diese vorgenannten Erwägungen überwiegen das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung der Klägerinnen, welches im Wesentlichen allein auf die bislang ausgebliebene wirtschaftliche Integration der Klägerin zu 1.) zu reduzieren ist. Denn hinsichtlich der strafrechtlichen Verwarnung der Klägerin zu 1.) ist von einer einmaligen Verfehlung auszugehen, die ihre Ursache in dem nichtbestehenden Krankenversicherungsschutz während der Phase des Untertauchens hatte.

Die Verwurzelung der Klägerinnen (der Schutz von Art. 8 EMRK) führt dazu, dass von dem Vorliegen der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG abzu- sehen ist. Das nach § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG eröffnete Ermessen ist insoweit auf Null reduziert. Ein Ausweisungsgrund i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG liegt nicht vor. Denn der begangene Betrug der Klägerin zu 1.), der mit einer Verwarnung geahndet wurde, war nur ein vereinzelter und geringfügiger Verstoß gegen Rechtsvorschriften (§ 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 Ziffer 55.2.2.3.1 liegt die Geringfügigkeitsschwelle bei einer Verurteilung bis zu 30 Tagessätzen. Eine Verwarnung, bei der eine Verurtei-

lung zu Tagessätzen vorbehalten bleibt, liegt demnach unterhalb dieser Grenze. Die Klägerin zu 1.) erfüllt überdies auch die Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 4, i.V.m. § 3 AufenthG, da sie dem Gericht in der mündlichen Verhandlung einen gültigen serbischen Pass vorlegte. Für die Klägerin zu 2.) gilt dies nicht. Die Kammer hält es aber aufgrund der hier gegebenen besonderen Umstände des Einzelfalls für geboten von diesem Erfordernis im Falle der Ersterteilung abzusehen. Bei einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Klägerin zu 2.) wäre dies hingegen nur dann wieder möglich, wenn die Klägerin zu 2.) Bemühungen zur Passbeschaffung nachgewiesen hat.

II. Im Hinblick auf die Klägerinnen zu 3.) und 4.) steht einem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis schon § 10 Abs. 1 AufenthG entgegen. Danach kann einem Ausländer vor bestandskräftigem Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel nur dann erteilt werden, wenn der Ausländer einen gesetzlichen Anspruch auf die Erteilung hat, oder wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik dieses erfordern und die oberste Landesbehörde dem zugestimmt hat.

Diese Voraussetzungen sind hier jedoch nicht erfüllt. Ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist nicht ersichtlich. Aber auch wichtige Interessen der Bundesrepublik erfordern nicht, dass den Kläger zu 3.) und 4.) ein Aufenthaltstitel erteilt wird. Denn dies wäre nur dann der Fall, wenn humanitäre Gründe von so überragendem Gewicht vorhanden wären, dass es im öffentlichen Interesse erforderlich und geboten wäre eine gegenüber dem allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Status des Asylbewerbers qualifizierte Verbesserung sofort und unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens zu ermöglichen (vgl. Discher in: GK-AufenthG, § 10 Rn. 74; sowie VG Stuttgart, Urteil vom 22. Mai 2002, - 4 K 891/02 -, juris Rn. 10). Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum AufenthG verweisen in Ziffer 10.1.4 zu § 10 darauf, dass dies nur in seltenen Ausnahmefällen zu bejahen sein wird und nennt als Beispiele eines wichtigen Interesses der Bundesrepublik international geachtete Persönlichkeiten oder Wissenschaftler von internationalem Rang. Unter dieser Gruppe sind die Kläger zu 3.) und 4.) hingegen nicht zu fassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1, 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur eröffnet, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg

oder Postfach 23 71, 21313 Lüneburg, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO-Justiz) vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) einzureichen.

Der Antragsteller muss sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnete Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte im Sinne des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO vertreten lassen.

Dr. Maierhöfer

Kampowski

Gerwert

Verwaltungsgericht Oldenburg  
10. Mai 2013  
*Kampowski*